

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kantonale Statistik (Immobilienmarktmonitor)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **110.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 56 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

nach Einsicht in die Botschaft 2022-DEEF-53 des Staatsrates vom 10. Januar 2025;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [110.1](#) (Gesetz über die kantonale Statistik (StatG), vom 07.02.2006) wird wie folgt geändert:

Abschnittsüberschrift nach Abschnitt 4 (neu)

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Abschnittsüberschrift nach Art. 18 (neu)

4.2 Bearbeiten von Daten für die Immobilienmarktstatistik

Art. 18a (neu)

Grundsatz

¹ Statistiken über den Stand und die Entwicklung des Immobilienmarkts im Kanton können zu den Bedingungen dieses Unterabschnitts erstellt werden.

² Im Hinblick auf die Erstellung dieser Statistiken können die folgenden Daten über Anspruchsberechtigte von unbeweglichen Gütern im Kanton Freiburg bearbeitet werden:

- a) Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung;
- b) besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung zur materiellen Sozialhilfe, zu religiösen, politischen und gewerkschaftlichen Tätigkeiten und zur Gesundheit;
- c) Steuerdaten zum Mietwert und zum Haushaltseinkommen mit Bezug zur Wohnung, die von der Kantonalen Steuerverwaltung geliefert werden.

³ Anspruchsberechtigte von unbeweglichen Gütern im Sinne von Absatz 2 sind namentlich die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die anderen Inhaberinnen und Inhaber von dinglichen Rechten, die Mieterinnen und Mieter sowie die Untermieterinnen und Untermieter.

⁴ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg Folgendes fest:

- a) die Personen- und Steuerdaten, die bearbeitet werden dürfen;
- b) die Modalitäten der Datenbearbeitung;
- c) die Verknüpfung der Daten.

Art. 18b (neu)

Zuständige Stellen

¹ Der Staatsrat bezeichnet nach Anhörung der betroffenen Kreise die Stelle, die für die Bearbeitung der Daten nach Artikel 18a Abs. 2 zuständig ist.

² Der Staatsrat bezeichnet die für die Verknüpfung dieser Daten zuständigen Stellen und legt gegebenenfalls fest, welche Stelle welche Daten unter Beachtung von Artikel 17a und 17b verknüpfen darf.

Art. 18c (neu)

Finanzierung

¹ Die zuständigen Stellen im Sinne von Artikel 18b werden vom Staat und den anderen Akteuren finanziert, die von den gelieferten Statistiken profitieren.

² Der Staatsrat legt gestützt auf die Subventionsgesetzgebung die Entschädigung fest, die dem Anteil des Staats entspricht.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.